



Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) Kirchenleitung

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag der Kirchenleitung an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die Richtlinie der SELK über die Anforderungen der privatrechtlichen Mitarbeit in der SELK –
Loyalitätsrichtlinie (KO 201) wird wie folgt geändert:

A) § 1 Absatz 1 wird ergänzt (Ergänzung kursiv und unterstrichen).

Der Absatz lautet danach wie folgt:

„1. Diese Richtlinie regelt die ***kirchlichen*** Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der SELK ***einschließlich der ihr zugeordneten Einrichtungen.***“

B) In § 1 Absatz 2 werden einzelne Textpassagen gestrichen (Änderungen durch Klammern und Streichungen hervorgehoben).

Der Absatz lautet danach wie folgt:

„2. [~~Rechtlich selbstständige Einrichtungen sowie a...~~] Andere kirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste [~~nach Absatz 1~~] können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden.“

C) Unter § 2 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- „2. Die kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger haben die Aufgabe, ihre Einrichtungen gemäß ihrer kirchlichen Identität zu gestalten. Sie tragen Verantwortung für die kirchliche Prägung in den Arbeitsabläufen, den geistlichen Angeboten und der Organisation ihrer Einrichtung.“
- Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

D) Bei den §§ 3, 4 und 5 wird in den Titeln der Begriff „berufliche“ durch den Begriff „kirchliche“ ersetzt.

E) In § 5 Absatz 1, Satz 1 wird der Begriff „...berufliche...“ gestrichen.

Begründung:

1. Die Änderung im Absatz 1 des § 1 Loyalitätsrichtlinie (siehe oben A) dient der Klarstellung, dass für die zur SELK zugeordneten kirchlichen Einrichtungen die Loyalitätsrichtlinie uneingeschränkt anzuwenden ist. Hier war es in 2017 in einem Fall zu Unstimmigkeiten gekommen.
2. Die Streichungen im Absatz 2 des § 1 Loyalitätsrichtlinie (siehe oben B) zielen darauf ab, den Anwendungsbereich der Loyalitätsrichtlinie über den eigentlichen Geltungsbereich hinaus zu erweitern, z. B. für der SELK nahestehende aber ihr nicht zugeordnete Einrichtungen.
3. Der unter § 2 neueingefügte Absatz 2 stellt klar, dass es die Aufgabe der Anstellungsträger in der Kirche und ihrer Diakonie ist, ihre Einrichtung gemäß ihrer evangelischen Identität zu gestalten. Ihnen ist damit die Verantwortung dafür übertragen, dass die Kirchlichkeit nach innen und außen sichtbar wird. Neben der fachlichen Qualität muss stets auch die kirchliche, geistliche Qualität im Blick bleiben. Dies drückt sich unter anderem in geistlichen Angeboten für Mitarbeitende, PatientInnen, BewohnerInnen und NutzerInnen der Einrichtung aus.

4. Die Änderungen in den §§ 3, 4 und 5 Loyalitätsrichtlinie (siehe oben D) und E) sind im Grunde redaktionelle Änderungen. Sie folgen der von der EKD zum 01.01.2017 in Kraft gesetzten geänderten Loyalitätsrichtlinie.
5. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden mit der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen abgestimmt.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 15. bis 17. Februar 2018 in Schmittens-Arnoldshain als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 2/18/6.3).

Hannover, 9. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat